

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 16

Ausgegeben: Dresden, am 29. August 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Aus- und Fortbildungsverordnung
Vom 10. Juni 2014

A 206

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Ausländer- und Aussiedlerarbeit am 15. Sonntag nach Trinitatis (28. September 2014)

A 208

Neuregelung des Rundfunkbeitrages ab 2013 – Erneute Änderung des Merkblatts (Stand Juni 2014)

A 208

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 214

Auslandspfarrdienst der EKD A 214

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Gehaltsabrechnung A 214

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 215

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Aus- und Fortbildungsverordnung Vom 10. Juni 2014

Reg.-Nr. 6301/123 BA II

Die Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Aus- und Fortbildungsverordnung – AFVO) vom 26. September 2011 (ABl. S. A 174) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufliche Aus- und Fortbildung soll sicherstellen, dass der Landeskirche geeignete und befähigte Mitarbeiter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Verfügung stehen, die in ihrem Dienst den Auftrag der Kirche wahrnehmen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „gemäß Kirchenbeamtengesetz (KBG) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „privat-rechtlich“ durch das Wort „privatrechtlich“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Teilnehmer nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist das in der Landeskirche geltende Kirchenbeamtenrecht anzuwenden.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landeskirche gemäß § 8 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) erfüllt.

(2) Bewerbungen zur Aufnahme in die Ausbildung sind jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstfähigkeit für den Verwaltungsdienst, ein pfarramtliches Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse beizufügen.

(3) Das Landeskirchenamt trifft unter den Bewerbern eine Auswahl nach § 3 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz (AVO.KBG) und bestimmt die Art des Ausbildungsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 1.“
4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KiLVO“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 AVO. KBG“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung gilt als Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Sie wird ebenso als Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach Nummer 8 Anlage 1 – Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) anerkannt.“
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens“ durch das Wort „Landeskirche“ ersetzt.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Kostentragung

(1) Die Teilnehmer nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhalten während der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung und weitere Nebenleistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

(2) Die an der Fachhochschule zu zahlenden Ausbildungsgebühren werden von der Landeskirche getragen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden dem Teilnehmer zur Hälfte in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn der Teilnehmer an der Abschlussprüfung im Sinne von § 5 Absatz 5

 - a) aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder
 - b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht,
 - c) teilnimmt und besteht, ihm jedoch keine Übernahme in den kirchlichen Dienst angeboten werden kann oder
 - d) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre in einem kirchlichen Dienstverhältnis verbleibt oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a bis c wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe d wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

(4) Ein nicht nach Absatz 3 erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag der Beendigung der Ausbildung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis fällig. In besonderen Härtefällen kann der Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Die Teilnehmer nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhalten während der Ausbildung Anwärterbezüge nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts.“
7. Der bisherige § 8 wird § 7 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum gehobenen Verwaltungsdienst im Sinne dieses Abschnitts gehören Stellen, die entsprechend ihrer Tätigkeitsbeschreibungen den unter Nummer 8 Anlage 1 – Eingruppierungsordnung zur KDVO aufgeführten Entgeltgruppen 9 bis 12

zuzuordnen sind. Zum mittleren Dienst gehören Stellen, die den Entgeltgruppen 4 bis 8 zugeordnet werden.“

8. Der bisherige § 9 wird § 8 und Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens drei Jahre in der kirchlichen oder öffentlichen Verwaltung auf einer Stelle, die im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 mindestens dem mittleren Dienst zugeordnet wird, tätig war.“

9. Der bisherige § 10 wird § 9.

10. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 5 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Entgelts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Sofern die Erstattung von Reisekosten vereinbart wurde, gilt § 33 Absatz 1 KDVO entsprechend.

(4) Die dem Anstellungsträger oder der Landeskirche im Zusammenhang mit der Fortbildung nach den vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Aufwendungen werden dem Mitarbeiter in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn der Mitarbeiter an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung

a) aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder

b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht oder

c) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst verbleibt oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a und b wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe c wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

(5) Ein nicht nach Absatz 4 erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag des Abbruchs der Fortbildung oder der

Beendigung des Dienstverhältnisses zur Rückzahlung fällig. In besonderen Härtefällen kann der zurückzuzahlende Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 12.

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung zu § 3 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 AFVO“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 AFVO“ ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Darlehensgewährung

Die dem Anstellungsträger bzw. der Landeskirche im Zusammenhang mit der Fortbildung nach den §§ 2 bis 4 entstehenden Aufwendungen werden der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zunächst in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung

a) aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder

b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht oder

c) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst verbleibt oder aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a und b wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe c wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

Ein nicht erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag des Abbruchs der Fortbildung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Rückzahlung fällig. In besonderen Härtefällen kann der zurückzuzahlende Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.“

c) In § 9 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2 AFVO“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 AFVO“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Ausländer- und Aussiedlerarbeit am 15. Sonntag nach Trinitatis (28. September 2014)

Reg.-Nr. 401320-36 (1) 30

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist für die Arbeit mit Ausländern und Aussiedlern in unserer Landeskirche bestimmt. Mit Ihrem Beitrag helfen Sie, dass Projekte, die dem Miteinander und der Integration dienen, umgesetzt werden können. Als Christinnen und Christen wollen wir Ausländern und Aussiedlern helfen, dass sie in unseren Kirchgemeinden Heimat finden.

Weitere Informationen:

In diesem Jahr findet der Begegnungstag für Aussiedler am 13. September in Glauchau statt. Unter dem Motto „Lebendige Brücken“ treffen sich Aussiedlerinnen und Aussiedler aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dieser Tag hat sich zu einer

Plattform der Begegnung für Aussiedlerinnen und Aussiedler entwickelt. Neben den Teilnehmenden aus unseren Kirchgemeinden nehmen auch Mitglieder von Vereinen und Initiativen teil.

Der Aussiedlertag ist auch eine Einladung, sich in das Leben der Kirchgemeinde einzubringen. Mit Gesprächskreisen, Sprachkursen und Exkursionen unterbreiten etliche Kirchgemeinden interessante Angebote für diese Zielgruppe.

In gleicher Weise engagieren sich in unserer Landeskirche Gemeindeglieder und Gruppen für die unter uns lebenden Ausländer. Gastfreundschaft und Schutz des Fremden sind zentrale Aufgaben christlicher Nächstenliebe. Weltweit steigen die Flüchtlingszahlen. Nur einige wenige dieser Menschen gelangen als Asylsuchende zu uns. Durch den Bürgerkrieg in Syrien ist Deutschland besonders zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge aufgefordert. In der Bevölkerung führt dies teilweise zu Ängsten und Missverständnissen. Hier sind die Kirchgemeinden herausgefordert, zur Verständigung beizutragen und lebendige Zeichen der Gastfreundschaft zu setzen.

Neuregelung des Rundfunkbeitrages ab 2013 Erneute Änderung des Merkblatts (Stand Juni 2014)

Nachdem bereits über die ab 1. Januar 2013 geltende Neuregelung des Rundfunkbeitrages und die Änderungen der Beitragspflicht für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen informiert wurde, konnten zwischenzeitlich mit Hilfe des Kirchenamtes der EKD weitere Sachverhalte geklärt werden, bei denen zwischen den Rundfunkanstalten der Länder und uns unterschiedliche Auffassungen über die Bewertung bestanden. Das Kirchenamt der EKD hat infolgedessen das Merkblatt erneut geändert und die Neufassung unter www.ekd.de/formulare im Internet eingestellt.

Hervorzuheben ist die Änderung der Betriebsstätten-Definition. Sind in einer Betriebsstätte ausschließlich Ehrenamtliche tätig, so besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz mit der Folge, dass keine Beitragspflicht (mehr) besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Betriebsstätten zusammenzufassen. Voraussetzung ist,

dass es sich dabei um einen identischen Inhaber handelt und die Einrichtungen auf einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken jeweils entweder zu den privilegierten oder den nichtprivilegierten Einrichtungen gehören. Eine Zusammenfassung privilegierter und nichtprivilegierter Einrichtungen ist dagegen weiterhin unzulässig. Die möglicherweise entstandenen Erstattungsansprüche können auch rückwirkend geltend gemacht werden (Einzelheiten im anliegenden Merkblatt).

Mitteilung und Merkblatt können auch im CN abgerufen werden. Die Änderungen sind im Merkblatt markiert.

Kirchgemeinden wenden sich bei Fragen bitte an das für sie zuständige Regionalkirchenamt.

Anlage

Stand: Juni 2014

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt

MERKBLATT**Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013**

Zum 1. Januar 2013 wird durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt.

Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll.

Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den in Ihrer Landeskirche zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. Diese Fassung ersetzt das Merkblatt vom Januar 2013. Die Änderungen sind im Text markiert.

I. Grundsatz

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio vorbereitet wird. Statt des bisherigen geräteabhängigen Beitrags werden die **Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013** wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber** (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) **ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)¹.**
- b) Im nicht privaten Bereich, **d. h. also auch im kirchlichen Bereich**, wird der **Beitrag für jede Betriebsstätte**, und zwar **abhängig der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5)**, erhoben.

II. Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßigen eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**).

Zwischenzeitlich hat sich auf der Ebene der Rundfunkanstalten eine Änderung in der Rechtsauslegung hinsichtlich der Betriebsstättendefinition ergeben, die auch im kirchlichen Bereich manche Fragen klärt. Danach bleibt es zwar bei dem Grundsatz, dass die Definition der Betriebsstätte nach dem Zweck der Einrichtung ergibt. Allerdings wird im kirchlichen Bereich ausschließlich zwischen privilegierten (s. dazu unter V.) und regulären beitragspflichtigen Betriebsstätten differenziert.

Danach können bei **identischem Inhaber** auf einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken

- Raumeinheiten von nach § 5 Absatz 3 RBStV privilegierten Einrichtungen zu einer Betriebsstätte
- oder Raumeinheiten nicht-privilegierter Einrichtungen zu einer (anderen) Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass nur die privilegierten Einrichtungen im Ergebnis in den Genuss der Privilegierung nach § 5 Absatz 3 RBStV kommen. Eine darüber hinausgehende bisherige kleinteiligere Einteilung in weitere Unterzwecke ist dagegen nicht praktikabel und nicht mehr darzustellen.


Privilegiert sind immer nur solche Betriebsstätten, die der Regelung in § 5 Absatz 3 RBStV unterfallen, d. h. einen der dortigen Tatbestände erfüllen.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass **reine Verwaltungseinheiten nicht privilegiert** sind. Damit kann z. B. ein Pfarramt nicht mit einer (nach § 5 Absatz 3 RBStV privilegierten) KITA als eine Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Es kommt auf den Einzelfall an, welche Auswirkung diese Rechtsauffassung hat: je nach Fallgestaltung kann die Beitragslast im Ergebnis niedriger sein als bei der Bildung größerer Einheiten.

Soweit bisher andere Betriebsstättendarstellungen der Beitragserhebung zur Grunde gelegt werden, sollte unter Hinweis auf die Neubewertung durch die Rundfunkanstalten eine rückwirkende Änderung beantragt werden.



¹ Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag (im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de).

In den Fällen, in denen sich aufgrund einer geänderten Gesetzesauslegung durch die Rundfunkanstalten eine verringerte Beitragspflicht ergibt, ist eine Rückerstattung – innerhalb der Grenzen der Verjährungsvorschriften (vgl. § 10 Absatz 3 RBStV i. V. m. den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches) – grundsätzlich rückwirkend und auch dann möglich, wenn vereinzelt bereits Beitragsbescheide vorliegen sollten, gegen die seitens der Mitgliedskirchen nicht Widerspruch eingelegt wurde. 

Gemäß § 5 Absatz 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für **Amtszimmer** von Pastorinnen und Pastoren ist daher kein Rundfunkbeitrag zu entrichten, wenn der Amtsbereich ausschließlich über die Wohnung betreten werden kann. Ist ein separater Zugang für den Amtsbereich vorhanden oder kann man in die Wohnung nur über den Amtsbereich gelangen, liegt die Betriebsstätte hingegen nicht „innerhalb“ einer beitragspflichtigen Wohnung.

Gehören einzelne zusammenliegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern**, ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u. U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden (s. S. 5).

Wichtig:

- ❖ **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellen), sind **beitragsfrei** (§ 5 Absatz 5 Nr. 1).
- ❖ Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude mit weiteren Funktionen sind nicht deshalb, weil dort u. a. dauerhaft ein gottesdienstlicher Raum eingerichtet ist, beitragsfrei. Es hängt von den weiteren Funktionen des Gebäudes ab, ob dort neben dem Gottesdienstraum noch weitere Betriebsstätten bestehen, die beitragspflichtig sind. Fraglich könnte jedoch sein, ob dort tatsächlich ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (s. u.). 
- ❖ **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**, in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2), sind beitragsfrei. Ein eingerichteter Arbeitsplatz liegt nach Auffassung der Rundfunkanstalten dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens 2 Stunden pro Arbeitstag aufhalten. Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendersersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz angenommen wird. 

Ein eingerichteter Arbeitsplatz besteht aber immer dann, wenn neben Ehrenamtlichen gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und/oder 450 Euro-Jobber (Mini-Jobber) in der Betriebsstätte in dem genannten Umfang tätig sind. Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem Ein-Euro-Job tätig, liegt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlohnung hingegen kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass möglicherweise in einzelnen Bereichen keine Betriebsstätten mehr angenommen werden, die bisher bei dem Beitragsservice als beitragspflichtige Betriebsstätte gemeldet wurden.

Wir regen an, insbesondere bei Betriebsstätten, in denen lediglich Ehrenamtliche, Mitarbeiter mit einem Ein-Euro-Job oder geringfügig Beschäftigte tätig sind, die Meldung noch einmal hinsichtlich der neuen Definition zu überprüfen.

Auch hier ist eine rückwirkende Neuberechnung möglich (vgl. S. 2). 

III. Beschäftigte

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa der Gliedkirche (Pastoren/Pastorinnen etc.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit. Mitarbeitende, die an mehreren Standorten tätig sind, wie zum Beispiel Küster, Organisten etc., werden nur einmal – an dem Sitz des Anstellungsträgers – berücksichtigt.

Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte. Damit sind alle ehrenamtlich Tätigen und Tätige mit sog. 450 Euro-Regelung nicht beitragsrelevant, d. h. viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

IV. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
9-19	17,98
20-49	35,96
50-249	89,90
250-499	179,80
500-999	359,60
1.000-4.999	719,20

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
5.000-9.999	1.438,40
10.000-19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

V. Besonderheiten für gemeinnützige Einrichtungen:


Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages privilegierten Einrichtungen besteht ermäßigte Beitragspflicht, d. h. es ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

Wichtig: Kindertageseinrichtungen sind von den Beiträgen nicht mehr befreit!!

Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3 Beitrag (5,99 €) oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.

Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit ermäßigten Beiträgen gehören:

- gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
- gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;**
- gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
- öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Auch Einrichtungen der genannten Art in der Trägerschaft der verfassten Kirche können daher unter diese Privilegierungstatbestände fallen, sofern die dort genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Hier genügt die Glaubhaftmachung der Verfolgung kirchlicher Zwecke durch die Körperschaft selbst. 

Die genannten Einrichtungen sind (**anders als bisher**) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl beitragspflichtig. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle auf die Einrichtung zugelassenen Kfz enthalten** sind. Ebenso bereits im gedeckelten Beitrag enthalten sind ferner solche Kfz, die wegen fehlender eigener Rechtspersönlichkeit der Einrichtung zwar nicht auf diese selbst (sondern deren Rechtsträger) zugelassen sind, jedoch **ausschließlich** von der Einrichtung **selbst** und **für deren privilegierte Zwecke** genutzt werden.

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Absatz 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergartenträger, die früher befreit waren, brauchen dann diesen Nachweis bei den Erhebungen des Beitragsservices nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Absatz 8).


Pflegestationen bzw. ambulante Pflegedienste fallen als „Einrichtungen der Altenhilfe“ unter § 5 Absatz 3 Nr. 3, wenn sie gemeinnützig sind. 

VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern und Klöstern


a) Beherbergungsbetriebe (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1)

Inhaber von **Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** zahlen neben dem Grundbeitrag, entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist.

Von privilegierten Einrichtungen entgeltlich vermietete Gästezimmer sind von der Privilegierung grundsätzlich mit umfasst und nicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV gesondert beitragspflichtig, wenn die Vermietung an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Einrichtungszweck) erfolgt. Eine gelegentliche Vermietung an Dritte ist unerheblich – allerdings nur, solange dies der Ausnahmefall bleibt und die Vermietung ansonsten regelmäßig an den geschlossenen Personenkreis erfolgt.

Auch für Unterkunftsräume in **Bildungseinrichtungen**, die an Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, besteht keine separate Beitragspflicht für die Gästezimmer nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 RBStV. Erfolgt die Vergabe der Zimmer ausschließlich an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen), entfällt auch hier die separate Beitragspflicht für die vermieteten Gästezimmer. Dies gilt bei Bildungseinrichtungen unabhängig davon, ob es sich bei der Bildungsstätte bzw. ihrem Rechtsträger um eine solche Einrichtung handelt, die unter eine der Fallgruppen des § 5 Absatz 3 RBStV fällt und damit als privilegiert gelten. 

Bei **kirchlichen Einrichtungen**, die keine Bildungsstätten oder nicht nach § 5 Absatz 3 RBStV privilegiert sind bzw. nicht ausschließlich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen vermieten, besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe eines Drittels ab dem zweiten Gästezimmer.


Bei **kirchlichen (Bildungs-)einrichtungen**, in denen die Zimmer **teilweise** zur Übernachtung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen genutzt werden, teilweise aber auch **frei** bzw. an Dritte vermietet werden, wird eine Quote gebildet: Es sind anteilig nur die Zimmer beitragspflichtig, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, also völlig unabhängig vom Einrichtungszweck bzw. von Bildungsveranstaltungen an Dritte vermietet werden. 

Werden z. B. von 60 Gästezimmern im jährlichen Durchschnitt 20 Zimmer nicht mit Teilnehmern einer Bildungsveranstaltung belegt, sondern anderweitig vermietet, sind 40 Zimmer nicht beitragspflichtig. Diese Quote sollte durch entsprechende Statistiken gegenüber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio glaubhaft gemacht werden. Stichprobenartige Kontrollen behalten sich die Rundfunkanstalten vor.

b) Krankenhäuser

Da Krankenhäuser nicht in § 5 Absatz 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Absatz 1 zu veranlagern. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung“ (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 3).

c) Orden und Klöster

Die von Ordensangehörigen bewohnten Raumeinheiten werden als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt und sind daher als Betriebsstätte, nicht aber jeweils separat als Wohnung beitragspflichtig. 

VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3-Beitrag (5,99 Euro). Privat zugelassene Fahrzeuge der Pastorinnen und Pastoren, kirchlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind über die wohnungsbezogene Abgabe abgegolten, auch wenn für Fahrten ein Kostenersatz gewährt wird. Beitragspflicht besteht hingegen – ab dem zweiten Kfz – dann, wenn es sich um ein auf die Kirche selbst zugelassenes Kfz handelt (vgl. § 5 Absatz 2 Nr. 2).

Hinweis: Bei gemeinnützigen, kirchlichen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind **alle** Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

VIII. Anzeigepflichten (§ 8)

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 – 3). Ebenso unverzüglich sind Änderungen der Anzahl von **Hotel-/Gästezimmern** sowie Änderungen der **Zugehörigkeit zu Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 RBStV** anzuzeigen (§ 8 Absatz 4 Nr. 10 – 11).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist einmal pro Jahr zum 31. März an den Beitragsservice zu melden** (§ 8 Absatz 4 Nr. 7).

IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

Hinweis: Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung dem Beitragsservice vorher schriftlich** angezeigt wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

Anhang

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pastoren/Pastorinnen, Diakone/Diakoninnen, Gemeindefereferent/in, Hausmeister/Hausmeisterinnen und Pfarrsekretär/in sein.

Hinweis: Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig (im Sinne der unter Abschnitt II dargestellten Grundsätze zum eingerichteten Arbeitsplatz nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 RStV) arbeitet, wäre dies anzugeben und der entsprechende Betriebsstättenbeitrag zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Beitragspflicht für Betriebsstätten entfällt nur dort, wo kein Arbeitsplatz eingerichtet ist.

Haben Pfarrsekretariat und Bücherei einen Inhaber und liegen auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en), werden sie als nicht privilegierte Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst (vgl. Abschnitt II.).

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V und II dargestellten Grundsätzen zu behandeln. Als nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 privilegierte Einrichtungen werden sie zu einer Betriebsstätte zusammengefasst, wenn sie demselben Inhaber zuzurechnen sind und auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en) liegen (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag).

Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Jugendheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Kirchenkreis gehört. Es liegen zwei Betriebsstätten vor: bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern ist (bei jeweils bis zu acht Beschäftigten) jeweils ein 1/3-Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 €/Monat zu zahlen (=11,98 €/Monat).

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Oktober 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf mit SK Marieney-Wohlbach (Kbz. Plauen)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.670 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlich zwei Gottesdiensten
- 4 Kirchen, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (175 m²) mit 7 Zimmern (variabel) und Amtszimmer wahlweise außerhalb oder innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Adorf.

Weitere Auskunft erteilt die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, Untere Endestraße 4, 08523 Plauen, Tel. (0 37 41) 22 43 17.

Wir sind eine engagierte Gemeinde mit zentraler Lage im Oberen Vogtland und suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Gottesdienst als zentrales Element des vielfältigen Gemeindelebens erhält und fördert, seelsorgerlich der Gemeinde dient, Gottes Wort lebensnah in Predigt und Gemeindekreisen verkündet und gemeinsam mit den Kirchenvorständen eine geistliche Führung zum inneren und äußeren Wachstum der Gemeinde ausübt.

Kindertagesstätte, Hort, Grund-, Mittel- und Musikschule befinden sich in unmittelbarer Nähe, das Gymnasium und die ev. Mittelschule in den Nachbarorten.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrer und Pfarrfrauen entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2015 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrer/Pfarrfrauen/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Dublin (Kennziffer 2059)
- Edinburgh (Kennziffer 2060)
- Oslo (Kennziffer 2061)
- Gran Canaria (Kennziffer 2062)

- Lissabon (Kennziffer 2063)
- Madrid (Kennziffer 2064)
- Moskau Kennziffer 2065)
- Nairobi (Kennziffer 2066)
- Melbourne (Kennziffer 2067)
- Peking (Kennziffer 2068)
- Abuja/Lagos (Kennziffer 2069).

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu die entsprechende Kennziffer angeben. Gern können Bewerbungen für mehrere Gemeinden eingereicht werden.

Gesucht werden Pfarrer/Pfarrfrauen/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Weitere Auskunft erteilt Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Gehaltsabrechnung

Reg.-Nr. 63100 ZGAST

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin für Gehaltsabrechnung im mittleren Verwaltungsdienst neu zu besetzen. Dienstantritt: 1. März 2015

Dienstumfang: Vollbeschäftigung

Dienstort: Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist zuständig für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge der in den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Dienststellen privatrechtlich sowie der nach dem Besoldungsrecht beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- umfassende Bearbeitung von der Ersterfassung bis zum Ausscheiden eines Personalfalles einschließlich selbstständiger Führung des Schriftwechsels
 - Übertragung der vom Landeskirchenamt sowie von der Zentralstelle für Personalverwaltung vorgegebenen Eingruppierungsmerkmale sowie der Personalstammdaten in das Gehaltsabrechnungsprogramm
 - selbstständige Feststellung der Versicherungspflicht in den einzelnen Bereichen der Sozialversicherung
 - Bearbeitung der betrieblichen Altersvorsorge
 - Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen
 - Abrechnung von geförderten Maßnahmen im Auftrag der kirchlichen Anstellungsträger
 - Erstellung diverser Bescheinigungen
 - Beratung von Mitarbeitern und kirchlichen Anstellungsträgern.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst
 - Kenntnisse des kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts
 - Kenntnisse auf dem Gebiet des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechts
 - sicherer Umgang mit Informationstechnik

- Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt die Leiterin der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle, Frau KVR Wöllert, Tel. (03 51) 46 92-860.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **10. Oktober 2014** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Freiberg

Reg.-Nr. 20443 Freiberg 15

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Jugendmitarbeiterstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn: zum schnellstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 30. September 2015 (Elternzeitvertretung)
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben zur Einsatzstelle:

- Einsatzort innerhalb des Kirchenbezirks Freiberg
- Dienstort: Freiberg

- arbeiten im Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (8 Mitarbeitende).

Angaben zum Dienstbereich:

- enge Zusammenarbeit mit dem Team der Arbeitsstelle insbesondere mit dem leitenden Jugendmitarbeiter
- selbstständige Durchführung von Projekten und Mitarbeit bei Freizeiten
- Unterstützung von Jungen Gemeinden vor Ort durch Themen und persönliche Begleitung
- Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Stelle ist ein Teil der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Freiberg und ist zur Elternzeitvertretung befristet zu besetzen. Die bestehenden Projekte und Prozesse der Jugendarbeit sollen begleitet und fortgeführt werden und neue Impulse erhalten. Neben den Anforderungen bietet diese Stelle einen Raum, der es möglich macht, sich mit seinen Gaben zu entfalten und neue Wege zu erkunden. Gerade durch die Befristung der Stelle bietet sich die Möglichkeit der eigenen Weiterentwicklung und Erprobung. Jugendarbeit auf der Kirchenbezirksebene mit zu gestalten in engen Verflechtungen zur Gemeinde-, Schul- und jugendmusikalischen Arbeit ist dieser Stelle möglich.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung und den neuen Weg der sich auch für die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung durch die Zusammenarbeit eröffnet.

Weitere Auskunft erteilt Arbeitsstellenleiterin Lemke, Tel. (03731) 2 03 92 14, www.evju-freiberg.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur Freiberg, Untermarkt 1, 09599 Freiberg zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.